



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ 4. Geldwäsche-Richtlinien-Umsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt
- ↓ Änderungen im GmbHG zur Gesellschafterliste
- ↓ Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz verkündet
- ↓ Bundestag verabschiedet Änderungen zum Genossenschaftsgesetz
- ↓ Entgelttransparenzgesetz in Kraft getreten

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Neue Regeln für WEG-Verwalter und Immobilienmakler, Ergebnis der 2. und 3. Lesung des Bundestages
- ↓ Bundestag beschließt neuen Rechtsrahmen für elektronische Signaturen und Vertrauensdienste
- ↓ Versicherungsvermittler, IDD-Umsetzungsgesetz
- ↓ Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes verkündet
- ↓ Verpackungsgesetz am 12.07.2017 veröffentlicht

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Deutsche Sprachfassung bei Konsultation zum europäischen Gesellschaftsrecht
- ↓ Entschließung zur Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts durch EU-Parlament
- ↓ Gesellschaftsrechtliche Richtlinie ersetzt sechs EU-Richtlinien
- ↓ (Börsen)Prospektverordnung im Amtsblatt veröffentlicht
- ↓ Kommission weitet AGVO auf staatliche Beihilfen für Häfen und Flughäfen aus
- ↓ Rat erzielt Einigung zur Verhältnismäßigkeitsrichtlinie für reglementierte Berufe
- ↓ Rat schwächt Vorschläge für ein Notifizierungsverfahren im Dienstleistungspaket ab
- ↓ EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur nicht finanziellen Berichterstattung
- ↓ Ergebnis der Konsultation der Europäischen Kommission zu den Aktivitäten der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs)

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

4. Geldwäsche-Richtlinien-Umsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt

Das Gesetz zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie wurde am 24.06.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Fundstelle: BGBl I, Nr. 39, vom 24.06.2017, S. 1822 ff. Es ist am 26.06.2017 in Kraft getreten; es bestehen verschiedene Übergangsregelungen, vgl. z. B. für § 59 GwG zu den neuen Meldepflichten für das Transparenzregister oder Art. 23, der sich auf § 31 Abs. 4 GwG bezieht und erst zum 25.05.2018 in Kraft tritt. [Link zum Bundesgesetzblatt](#)

Änderungen im GmbHG zur Gesellschafterliste

Im GmbHG wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Änderungen zur Gesellschafterliste vorgenommen. In die Gesellschafterliste sind Angaben zu Gesellschaften als Gesellschafter bzw. für nicht eingetragene Gesellschaften Angaben über deren Gesellschafter aufzunehmen. Zudem ist die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital in die Liste aufzunehmen. Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, so ist die Gesamtbeteiligung am Stammkapital als Prozentzahl anzugeben, vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 und § 40 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GmbHG. Bei bestehenden GmbHs sind die weiteren Angaben zur Gesellschafterliste bei Änderungen der Gesellschafterliste vorzunehmen, vgl. Art. 15 des o. g. Gesetzes.

Bundesgesetzblatt/Gesetz zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Teil I, v. 24.06.2017, Nr. 1822 ff.: [Link](#)

Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz verkündet

Das zweite Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz) ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 24.06.2017, S. 1693 ff. veröffentlicht. Einzelne Vorschriften sind bereits am 25. bzw. 26.06.2017 in Kraft getreten. Überwiegend wird das Gesetz am 03.01.2018 in Kraft treten. Zu den Details vgl. Art. 26 des Gesetzes.

Mit dem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz werden verschiedene EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Darüber hinaus enthält es Ausführungsbestimmungen zu unmittelbar anwendbaren europäischen Verordnungen, wie die Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (EU) 2015/2365 (Regulation on Securities Financing Transactions – SFT-Verordnung) und die Benchmark-Verordnung (EU) 2016/1011. Es führt zu umfangreichen Änderungen, zur Neustrukturierung und Neunummerierung des WpHG sowie zu umfangreichen Änderungen im KWG und Börsengesetz. Darüber hinaus sind Änderungen im WpÜG, Kapitalanlagegesetzbuch, Versicherungsaufsichtsgesetz, Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, Handelsgesetzbuch, WpÜG-Angebotsverordnung, KWG-Vermittlerverordnung, Gewerbeordnung, Verordnung zur

Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die BaFin, Marktmanipulations-Verstoßmeldeverordnung, Kleinanlegerschutzgesetz sowie weitere Folgeänderungen in bestehenden Gesetzen (vor allem wegen der Neunummerierung) im 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz enthalten. Die Wertpapierhandel-Meldeverordnung, Finanzanalyseverordnung und die Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung treten am 03.01.2018 außer Kraft.

Publikation der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): [Link](#)
Bundesgesetzblatt: [Link](#)

Bundestag verabschiedet Änderungen zum Genossenschaftsgesetz

Der Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften ist vom Bundestag am 29.06.2017 verabschiedet worden. Der Bundestag hat die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses des Bundestages angenommen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 18/11506) wurden u. a. folgende Änderungen verabschiedet: Die geplante Änderung von § 22 BGB wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 16.05.2017, Az. II ZB 7/16, nicht weiterverfolgt. Nach § 6 Nr. 4 GenG n. F. ist die Einberufung der Generalversammlung künftig in Textform möglich; eine Einberufung über ein öffentlich zugängliches elektronisches Informationsmedium ist nicht ausreichend. Vor dem Beitritt zu einer Genossenschaft ist dem Interessenten bislang eine Abschrift der Satzung zur Verfügung zu stellen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 GenG n. F. ist es nun ausreichend, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten abgegeben, so bedarf die Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung der Schriftform, um die Schutz- und Warnfunktion zu erhalten. Gründungsmitglieder können – wie auch vom Regierungsentwurf schon vorgesehen – die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung auch durch Unterzeichnung der Satzung erwerben, vgl. § 15 Abs. 1 GenG n. F. Bestimmt die Satzung der Genossenschaft weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr, so muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich schriftlich zur Kenntnis genommen werden, § 15a GenG n. F. In § 30 Abs. 2 GenG n. F. wurden die Mindestangaben für die Mitgliederliste neu formuliert und in § 55 Abs. 4 GenG n. F. wird bei mehreren Mitgliedschaften in Prüfverbänden geklärt, dass die Prüfung grundsätzlich von dem Verband durchgeführt wird, bei dem die Genossenschaft die Mitgliedschaft zuerst erworben hat. Diese und weitere Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf sind in der angenommenen Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, BT-Drs. [18/12998](#) ersichtlich. Der Bundesrat hat das vom Bundestag beschlossene [Gesetz](#) am 07.07.2017 passieren lassen.

Entgelttransparenzgesetz in Kraft getreten

Das Entgelttransparenzgesetz (Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen) wurde am 05.07.2017 veröffentlicht und tritt am 06.07.2017 in Kraft. Das Gesetz regelt einen individuellen Auskunftsanspruch, die Durchführung freiwilliger Prüfverfahren sowie Berichtspflichten.

Das Bundesfamilienministerium wird Leitfäden, Informationsmaterialien und Online-Tools zur Anwendung des Gesetzes für Unternehmen und Beschäftigte bereitstellen.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Punkte vor:

- 1. Individueller Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten** (ab 06.01.2018)
Beschäftigte sollen Auskunft über Kriterien zur Festlegung des eigenen Entgelts sowie Informationen über das Entgelt einer vergleichbaren Tätigkeit verlangen können. Darüber hinaus können sie das Medianeinkommen von mindestens sechs Beschäftigten des jeweils anderen Geschlechts in vergleichbarer Tätigkeit erfragen. Bei tarifgebundenen oder -anwendenden Betrieben kann der Auskunftsanspruch auch kollektivrechtlich wahrgenommen werden – durch den Betriebsrat oder einen Vertreter.
- 2. Aufforderung zur Durchführung betrieblicher Verfahren für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten**
Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten werden dazu aufgefordert, Verfahren zur Überprüfung und Herstellung von Entgeltgleichheit durchzuführen. Das Gesetz enthält keine Verpflichtung zur Durchführung. Die Arbeitgeber sind auch grundsätzlich frei in der Wahl der Instrumente. Das Gesetz definiert dabei Mindestanforderungen.
- 3. Berichtspflicht für Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten**
Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die nach HGB lageberichtspflichtig sind, müssen künftig alle drei Jahre über Maßnahmen zu Gleichstellung und Entgeltgleichheit berichten. Tarifgebundene und -anwendende Unternehmen müssen dieser Pflicht nur alle fünf Jahre nachkommen.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Neue Regeln für WEG-Verwalter und Immobilienmakler, Ergebnis der 2. und 3. Lesung des Bundestages

Der Bundesgesetzgeber hat am 22.06.2017 den Gesetzentwurf zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Verwalter von Wohnungseigentum nach zweiter und dritter Beratung in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie angenommen.

Rechtslage und Zeitplan:

- 1. Immobilienmakler**
Wie schon im bestehenden Recht reichen Zuverlässigkeit und geordnete Vermögensverhältnisse als Erlaubniskriterien aus. Auf die weiteren Kriterien "Berufshaftpflichtversicherung" und "Sachkunde" wird verzichtet. Es entfällt somit auch die Notwendigkeit einer Bestandsschutzregelung (alter Hase).
- 2. Wohnimmobilienverwalter**
 1. Die bislang erlaubnisfreie Tätigkeit des Wohnimmobilienverwalters wird erlaubnispflichtig.
 2. Der Kabinettsentwurf hatte nur eine Erlaubnispflicht für Wohnungseigentumsverwalter vorgesehen, künftig unterfallen auch Mietwohnungsverwalter der Erlaubnispflicht.
 3. Neben der Zuverlässigkeit und den geordneten Vermögensverhältnissen muss der Wohnimmobilienverwalter eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Auf das Erfordernis der "Sachkunde" wird wie beim Immobilienmakler verzichtet. Es entfällt somit auch die Notwendigkeit einer Bestandsschutzregelung (alter Hase).
 4. Die Erlaubnispflicht beginnt sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes (also ca. November 2018 oder Januar 2019).
- 3. Weiterbildungspflicht**
 - Es besteht eine Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter selbst und unmittelbar für bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende Angestellte von 20 Stunden innerhalb von drei Jahren.
 - Eine "Weiterbildungsdelegation" des Gewerbetreibenden auf seine angestellten Aufsichtspersonen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Details hierzu werden in der MaBV geregelt.

- Mitarbeiter, die eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau sowie als Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin nachweisen können, sind in den ersten drei Jahren nach Aufnahme ihrer erlaubnispflichtigen Tätigkeit von der Weiterbildungspflicht befreit. Auch hier werden die Einzelheiten in der MaBV geregelt.

4. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Änderung von § 11a Absatz 8 Satz 2 GewO und der Rechtsgrundlage für die MaBV neun Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Der Bundesrat wird sich mit dem Gesetz nach der Sommerpause am 22.09.2017 befassen. Das Gesetz wird insofern bei Zustimmung voraussichtlich im Juli 2018 in Kraft treten.

Position des DIHK:

Die Entscheidung des Bundestages ist zu begrüßen. Der DIHK hat sich im gesamten Verfahren für die Gewerbefreiheit eingesetzt. Zu jedem Gesetzesvorhaben gehört die Prüfung, ob es unter dem Aspekt der Gewerbefreiheit geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dem ist der Gesetzgeber hier beispielhaft nachgekommen, indem er sich für die Weiterbildung als milderes Mittel gegenüber der Sachkundeprüfung (Einschränkung des Berufszugangs) ausgesprochen hat.

Bundestag beschließt neuen Rechtsrahmen für elektronische Signaturen und Vertrauensdienste

Der Bundestag hat das Vertrauensdienstegesetz verabschiedet, das das nationale Recht an die europäische eIDAS-Verordnung für digitale Signaturen und elektronische Identifikationssysteme (eID) anpassen soll.

Das Vertrauensdienstegesetz löst das deutsche Signaturgesetz ab. Firmen, Behörden und Bürger können nun Dokumente in der gesamten EU elektronisch unterzeichnen und zertifizieren. Die europäischen Vorschriften beziehen sich auf elektronische Zeitstempel und Siegel für juristische Personen, die Langzeitaufbewahrung von Informationen und die bescheinigte elektronische Dokumentenzustellung. Mit dem Vertrauensdienstegesetz werden auch einige Fachgesetze angepasst, etwa im Vergaberecht. Der Bundestag hat den Regierungsentwurf mit geringen Änderungen verabschiedet. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2017 den Gesetzentwurf passieren lassen.

Zu Ihrer Information haben wir hier die Vorträge eines Workshops im Juni beigefügt, die sich mit Anwendungen im Rahmen der Umsetzung der eIDAS-Verordnung befassen.

DIHK-Position:

Der DIHK engagiert sich als Schirmherr des "Forum elektronische Vertrauensdienste" dafür, in Fachgesetzen konkrete Anwendungsmöglichkeiten insbesondere für elektronische Siegel zu schaffen. Diese ermöglichen Unternehmen Zeit- und Kostenersparnisse und Prozessverbesserungen, indem Dokumente auch massenhaft mit einem "elektronischen Firmenstempel" signiert werden können und so sicher einer Institution als Absender zurechenbar und unverfälschbar sind.

Versicherungsvermittler, IDD-Umsetzungsgesetz

Das Umsetzungsgesetz zur europäischen Vertriebsrichtlinie Insurance Distribution Directive (IDD) wurde im Bundestag beschlossen. Zu guter Letzt hatte es noch einige Änderungen gegeben, die den Versicherungsmaklern zugutekommen. Zwei für die Branche nachteilige Regelungen wurden aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. So wurden das ursprünglich geplante Provisionsgebot für Versicherungsmakler im Privatkundenbereich und die sogenannte Doppelbetreuungspflicht gekippt. Online-Vertriebe und Direktversicherer müssen künftig dieselben Beratungspflichten erfüllen, wie stationäre Versicherungsvermittler. Das Gesetz soll am 23.02.2018 in Kraft treten.

DIHK-Position:

Dafür hatte sich der DIHK gemeinsam mit den Branchenverbänden eingesetzt. So wurde ein massiver Eingriff in die Vergütungsfreiheit und damit auch grundgesetzlich geschützte Gewerbefreiheit von Versicherungsmaklern verhindert. Auch die Stärkung des Provisionsabgabeverbots wird begrüßt.

Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes verkündet

Im BGBl. I, 2017 ist die durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung notwendig gewordene Anpassung des BDSG verkündet. Das Gesetz tritt - mit der DS-GVO - zum 25.05.2018 in Kraft. Es sieht insbesondere bei den Betroffenenrechten einige Erleichterungen für den Verantwortlichen vor. Damit müssen Unternehmen nunmehr nicht nur die DS-GVO, sondern auch das BDSG beachten.

Verpackungsgesetz am 12.07.2017 veröffentlicht

Das Gesetz wurde im BGBl. I, 2234 verkündet, es tritt am 01.01.2019 in Kraft: Erst dann kann die Zentrale Stelle ihre zahlreichen hoheitlichen Befugnisse ausüben. Die Errichtung der Stiftung Zentrales Wertstoffregister (§ 24) und die Übergangsvorschriften (§ 34) treten ab dem 13.07.2019 in Kraft.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Deutsche Sprachfassung bei Konsultation zum europäischen Gesellschaftsrecht

Zur Online-Konsultation der EU-Kommission zu digitalen Lösungen und effizienten grenzüberschreitenden Sachverhalten im Gesellschaftsrecht stehen nun weitere Sprachfassungen zur Verfügung (Konsultation in deutscher Sprache: [Link](#)). Die Konsultation beschäftigt sich mit der Online-Unternehmensgründung, Online-Tools im Verhältnis zwischen Unternehmen und Anteilseignern, grenzüberschreitender Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung von Unternehmen sowie mit dem Kollisionsrecht. Die Konsultation der EU-Kommission endet am 06.08.2017 und soll einen für Ende des Jahres angekündigten Legislativvorschlag der EU-Kommission vorbereiten.

Entschließung zur Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts durch EU-Parlament

Das EU-Parlament hat am 13.06.2017 erneut eine Entschließung zum Gesellschaftsrecht gefasst. Es positioniert sich damit auch grundsätzlich zu den von der EU-Kommission gestellten Fragen in der Konsultation zum Gesellschaftsrecht. Dabei fordert das Parlament zur Verbesserung der Mobilität von Unternehmen innerhalb der EU grundsätzlich einen möglichst weitgehenden gemeinsamen Rechtsrahmen für Verschmelzungen, Spaltungen und Sitzverlegungen von Unternehmen. Dabei müssen jedoch Sitzverlegungen aus steuerlichen, sozialen und rechtlichen

Gründen zum Zweck des Sozial- oder Steuerdumpings verhindert werden und widersprechendes Kollisionsrecht beseitigt werden, so das Plenum.

Die zu überarbeitende Verschmelzungsrichtlinie 2005/56/EG soll u. a. Standards für die Rechtsdokumentation, d. h. für die Information der Anteilseigner und die Zusammenstellung der Unterlagen für die Verschmelzung eindeutiger festlegen und mittels digitaler Verfahren das Prozedere vereinfachen. Verbesserungen sollen zudem beim Management von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei der Methode zur Vermögensbewertung, beim Gläubigerschutz, bei der Übermittlung von Unternehmensinformationen durch die Handelsregister der Mitgliedstaaten, bei den Rechten der Minderheitsaktionäre sowie bei Mindeststandards für die Information, Anhörung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer erreicht werden. Hieran sollen sich auch europäische Regelungen für grenzüberschreitende Spaltungen von Unternehmen orientieren, so die Entschließung.

Gesellschaftsrechtliche Richtlinie ersetzt sechs EU-Richtlinien

Die Bündelung verschiedener gesellschaftsrechtlicher Richtlinien in einer Richtlinie ist abgeschlossen. Das im Aktionsplan Gesellschaftsrecht und Corporate Governance 2012 (COM(2012) 740) angekündigte Vorhaben der EU-Kommission wurde nun als Richtlinie (EU) 2017/1132 im Amtsblatt L 169, Seite 46 ff., vom 30.06.2017 veröffentlicht. Die neue Richtlinie (EU) 2017/1132 tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und regelt den Inhalt der folgenden Richtlinien:

- Richtlinie 82/891/EWG betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften,
- Richtlinie 89/666/EWG über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen,
- Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten,
- Richtlinie 2009/101/EG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 48 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten
- Richtlinie 2011/35/EU über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften
- Richtlinie 2012/30/EU zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 54 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Diese Richtlinien in der Fassung der in Anhang III Teil A aufgeführten Richtlinien werden aufgehoben.

(Börsen)Prospektverordnung im Amtsblatt veröffentlicht

Die Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, wurde im Amtsblatt L 168 vom 30.06.2017, Seite 12 ff., veröffentlicht. Die Prospektverordnung soll die Börsenprospekte verbessern sowie Umfang, Aufwand und Kosten, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), reduzieren und folglich den Kapitalzugang erleichtern. Sie regelt die Erstellung, Billigung und Verbreitung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zu veröffentlichen ist.

Einzelne Verordnungsvorschriften gelten bereits ab dem 20.07.2017 (Art. 1 Abs. 5 Unterabsatz 1 lit. a, b und c, Art. 1 Abs. 5 Unterabsatz 2), einige finden ab dem 21.07.2018 Anwendung (Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Abs. 2). Die übrigen Vorschriften der Verordnung gelten ab dem 21.07.2019 unmittelbar. Weitere Konkretisierungen bzw. delegierte Rechtsakte werden von der EU-Kommission bis zur Anwendung der Verordnungsregelung noch erlassen. Auch die Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG erfolgt stufenweise. Einzelne Vorschriften der Richtlinie werden noch im Juli 2017, teilweise im Juli 2018 aufgehoben. Spätestens am 21.07.2019 werden die restlichen Vorschriften der Richtlinie aufgehoben. Für Prospekte, die vor dem 21.07.2019 gebilligt wurden, gilt eine Übergangsregelung, vgl. Art. 46 Abs. 3 der Verordnung. Auf Seite 77 ff. (Anhang VI) findet sich eine Entsprechenstabelle, die aufzeigt, an welcher Stelle der Verordnung bisherige Regelungen der Prospekttrichtlinie zu finden sind.

Kommission weitet AGVO auf staatliche Beihilfen für Häfen und Flughäfen aus

Die EU-Kommission hat eine Ausweitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) beschlossen. Investitions- und Betriebs-beihilfen für Häfen und Flughäfen müssen unter bestimmten Voraussetzungen künftig nicht mehr vorab von der Kommission geprüft und genehmigt werden. Viele Forderungen des DIHK im Rahmen der öffentlichen Konsultation wurden aufgegriffen.

Künftig können die Mitgliedstaaten Investitionen in Regionalflughäfen mit bis zu drei Mio. Passagieren im Jahr ohne vorherige Kontrolle seitens der Kommission tätigen. Neu in der finalen Fassung ist, dass auch Betriebsbeihilfen an kleine Flughäfen mit bis zu 200.000 Passagieren pro Jahr freigestellt werden.

Freigestellt werden zudem Investitionsbeihilfen von bis zu 150 Mio. EUR in Seehäfen und bis zu 50 Mio. EUR in Binnenhäfen. Die Schwellenwerte wurden damit noch einmal erheblich erhöht.

Umfasst werden nunmehr auch die Kosten für die Ausbaggerung von Häfen und Zugangswasserstraßen einschließlich der Unterhaltsbaggerung. Die geplanten unpassenden Laufzeiten bei Konzessionen wurden weggelassen.

Die Verordnung enthält zudem eine Reihe von Vereinfachungen in anderen Bereichen. So werden die Schwellenwerte für Kulturprojekte, multifunktionale Sport- und Freizeitinfrastruktur angehoben. Neu ist auch die Freistellung von Vorhaben, die die Voraussetzungen für das „Exzellenzsiegel“ erfüllen, das im Rahmen des KMU-spezifischen Instruments des EU-Programms Horizont 2020 vergeben wird. Ein wichtiger Schritt sind auch die vereinfachten Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten und die Aufnahme von Nachrangdarlehen. Anlaufbeihilfen für Unternehmensneugründungen werden freigestellt, selbst wenn sie in finanziellen Schwierigkeiten sind.

DIHK-Position:

Leider wurde der Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht grundsätzlich angegangen. Dieser verursacht in vielen Bereichen großen Verwaltungsaufwand und den Unternehmen finanzielle Schwierigkeiten, z. B. im Bereich der Strom- und Energiesteuern. Auch die Anregungen für weitere Gruppenfreistellungen etwa im Hinblick auf wirtschaftsnahe Infrastruktur, Beratungsleistungen und Tourismusmarketing wurden leider nicht aufgegriffen.

Rat erzielt Einigung zur Verhältnismäßigkeitsrichtlinie für reglementierte Berufe

Der Wettbewerbsfähigkeitsrat hat eine politische Einigung in Bezug auf die Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen erzielt. Trotz mehrerer Subsidiaritätsrügen auch des deutschen Bundestags und Bundesrats war keine Sperrminorität im Rat zustande gekommen. Die Bundesregierung, die ebenfalls fundamentale Zweifel hatte, hat allerdings noch einige substanzielle Änderungsvorschläge erzielt.

Die Änderungen machen unter anderem deutlich, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, festzulegen, ob und wie Berufe reguliert werden sollen. Positiv sind insbesondere die Hinweise darauf, dass Reglementierungen, wie z. B. Weiterbildungsanforderungen, der Qualitätssicherung und dem Schutz der Dienstleistungsempfänger dienen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung selbst soll nicht unverhältnismäßig aufwändig werden. Der kritisierte Vorrang von Verbraucherschutzmaßnahmen wurde jedoch nicht gestrichen.

Verbesserungen gab es noch in Bezug auf die Einordnung der gesetzlichen Kammermitgliedschaft: Insbesondere wenn die Kammern einen öffentlichen Auftrag erfüllen, seien sie verhältnismäßig. Sie als Hindernis einzuordnen, verkennt in der Tat das Wesen der funktionalen Selbstverwaltung, das für die Mitglieder zahlreiche Vorteile begründet.

Nun ist das Europäische Parlament am Zug. Es erarbeitet derzeit seine Änderungsvorschläge, will allerdings wohl erst im November über seine Position beschließen. Auch hier gibt es im federführenden Binnenmarktausschuss und im Rechtsausschuss grundlegende Kritik an dem Vorschlag. Der DIHK hatte ebenfalls eine kritische Stellungnahme abgegeben.

Rat schwächt Vorschläge für ein Notifizierungsverfahren im Dienstleistungspaket ab

Der Vorschlag zielt auf ein vereinfachtes elektronisches Verfahren, das es Unternehmensdienstleistern (z. B. Ingenieurbüros, IT-Beratern, Messeveranstaltern) und Baudienstleistern erleichtern soll, die Verwaltungsformalitäten für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu erfüllen: Sie sollen einen einzigen Ansprechpartner in ihrem Heimatland bekommen, der die Informationen prüft und sie an den Aufnahmemitgliedstaat weiterleitet. Am 29.05.2017 hat der Wettbewerbsfähigkeitsrat auch eine allgemeine Ausrichtung zum zweiten Vorschlag des Dienstleistungspakets vom Januar beschlossen: dem Notifizierungsverfahren. Der Kommissionsentwurf wird darin erheblich abgeschwächt. Es soll keine ex ante-Genehmigungspflicht und auch keine Stillhaltefrist für die Mitgliedstaaten geben. Dies war als Umgehung des Vertragsverletzungsverfahrens angesehen worden. Stattdessen sollen neue Anforderungen an die Ausübung von Dienstleistungsberufen nur bei der Europäischen Kommission gemeldet werden. Die Kommission kann dann „Empfehlungen“ aussprechen, deren Nichteinhaltung die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren zur Folge haben kann. Auch dieser Richtlinienvorschlag muss nun erst einmal im Europäischen Parlament weiter beraten werden.

Zur Dienstleistungskarte hingegen steht die Debatte noch ganz am Anfang. Der Gesetzesvorschlag der Kommission hatte bei Mitgliedstaaten und Stakeholdern – auch dem DIHK – mehr Fragen als Antworten aufgeworfen. Diese müssen zunächst geklärt werden. Auch muss darauf geachtet werden, dass nicht mehr Bürokratie entsteht, als durch das neue Verfahren abgebaut wird.

EU-Kommission veröffentlicht Leitlinien zur nicht finanziellen Berichterstattung

Die EU-Kommission hat die durch die Richtlinie 2014/95/EU angekündigten unverbindlichen Leitlinien zur Unterstützung der Unternehmen am 26.06.2017 erstmals veröffentlicht (vgl. Amtsblatt C 215 vom 05.07.2017, Seite 1 ff.). Die Richtlinie wurde durch Änderungen im Handelsgesetzbuch, die durch das Gesetz zur Stärkung der nicht finanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 18.04.2017, Seite 802 ff., erfolgt, umgesetzt. Große kapitalmarktorientierte Unternehmen, große Kreditinstitute und große Versicherungsunternehmen mit jeweils mehr als 500 Arbeitnehmern müssen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 begonnen haben, eine nicht finanzielle Erklärung veröffentlichen, zu den Details, betroffene Unternehmen, Inhalt, Befreiungen, Konzernklärung etc. vgl. das o. g. CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.

Die Leitlinien sind unverbindliche Empfehlungen der EU-Kommission und schaffen keine neuen bzw. keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen. Sie sollen den Unternehmen helfen, hochwertige, relevante, zweckdienliche und besser vergleichbare nicht finanzielle Informationen offenzulegen und nehmen dazu Interpretationen des Richtlinientextes vor. Die Leitlinien erläutern aus ihrer Sicht z. B. die Grundsätze der Berichterstattung, Due-Diligence-Prozesse und welchen Inhalt die Berichtsaspekte Umweltbelange, soziale Belange und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben könnten.

Ergebnis der Konsultation der Europäischen Kommission zu den Aktivitäten der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs)

227 Antworten auf die Konsultation zu den Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities (ESAs) = European Banking Authority (EBA), European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA), European Securities and Markets Authority (ESMA)) hat die EU-Kommission in einem sog. feedback statement zusammengefasst. Die Aufsichtskonvergenz der ESAs und die Ergebnisse dieser sind überwiegend positiv bewertet worden. Viele Teilnehmer haben laut Auswertung der Kommission aber darauf verwiesen, dass das Subsidiaritätsprinzip und die Verhältnismäßigkeit von den ESAs zu achten sind. Vorgetragen wurden zudem Probleme bei der Definition und Anwendung von Leitlinien und Empfehlungen. Leitlinien und Empfehlungen sollten durch den Gesetzgeber verankert sein und Leitlinien nur erlassen werden, soweit absolut nötig. Auch sollten dabei die Auswirkungen von Leitlinien und Empfehlungen insbesondere im Hinblick auf die Kosten für die Compliance, untersucht werden.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>